Mühlgasse 1 · 75015 Bretten
Tel. 0175 2337776 · info@ee-fenster.eu
www.ee-fenster.eu

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für Geschäftskunden und Vertriebspartner (B2B)

EE-Group, Inh. Sadik Eroğlu · Mühlgasse 1 · 75015 Bretten · Deutschland

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese AGB gelten für alle Verträge über den Verkauf und die Lieferung von Fenstern, Türen und Zubehör (nachfolgend „Ware") zwischen EE-Group, Inh. Sadik Eroğlu, Mühlgasse 1, 75015 Bretten (nachfolgend „Verkäufer") und Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunde"), einschließlich selbständiger Vertriebspartner, die die Ware zum Zweck des Weiterverkaufs beziehen.

(2) Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende AGB des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn der Verkäufer ihnen nicht gesondert widerspricht. Sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Verkäufer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

§ 2 Angebot, Bestellprüfung und Vertragsschluss

(1) Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. An die Preise eines ausdrücklich verbindlichen Angebots hält sich der Verkäufer 7 Tage ab Angebotsdatum gebunden (Preissicherheit); Hintergrund sind Engpässe bei Rohmaterialien. Eine längere Preisgarantie bedarf der gesonderten schriftlichen Bestätigung.

(2) Bestellungen des Kunden sind Vertragsangebote. Der Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers oder durch Ausführung der Lieferung zustande.

(3) Der Kunde hat die Bestellung genau zu prüfen und ist für die Richtigkeit der von ihm übermittelten bzw. bestätigten Angaben verantwortlich, insbesondere Aufmaße, Anzahl, Farbe, DIN-Richtungen (Öffnungs-/Anschlagrichtungen), Verglasung und Zubehör. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kunde, dass er die Angaben kontrolliert hat und sie zutreffen. Der Verkäufer haftet nicht für Fehler, die auf unrichtigen Angaben des Kunden beruhen.

(4) Die Produktion wird erst in Auftrag gegeben, wenn (a) der Auftrag durch den Kunden erteilt und (b) die vereinbarte Vorkasse beim Verkäufer eingegangen ist.

(5) Mündliche Nebenabreden von Mitarbeitern des Verkäufers im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Es gelten die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung vereinbarten Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nicht Reverse-Charge oder eine andere Regelung greift.

(2) Zahlungsplan: 65 % des Gesamtpreises sind als Vorkasse vor Freigabe der Produktion zu zahlen. Der verbleibende Betrag von 35 % ist spätestens 1 Tag vor der Lieferung der Ware fällig.

(3) Bei Zahlung von 100 % im Voraus gewährt der Verkäufer 3 % Skonto auf den Gesamtpreis.

(4) Bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen (§ 288 Abs. 2 BGB) sowie die Lieferung weiterer Aufträge bis zum Ausgleich fälliger Forderungen zurückzuhalten.

(5) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

§ 4 Lieferzeit

(1) Die Lieferung erfolgt voraussichtlich innerhalb von 4 bis 6 Wochen ab Auftragsbestätigung und Eingang der vereinbarten Vorkasse.

Mühlgasse 1 · 75015 Bretten
Tel. 0175 2337776 · info@ee-fenster.eu
www.ee-fenster.eu

(2) Bei Sonderanfertigungen und exklusiven Produkten kann sich die Lieferzeit aufgrund individueller Fertigung, erhöhter Auslastung und/oder abweichender Produktionsabläufe verlängern; es kann zu Abweichungen von bis zu 10 Wochen gegenüber der ursprünglich angegebenen Lieferzeit kommen.

(3) Bei Produkten mit seltenen, nicht lagergeführten oder nur eingeschränkt verfügbaren Materialien oder Komponenten (z. B. Spezialprofile, Sonderbeschläge, spezielle Oberflächen/Farben, besondere Verglasungen) hängt die Lieferzeit zusätzlich von der Verfügbarkeit bei Vorlieferanten ab. Für solche Ausführungen kann gegebenenfalls kein verbindlicher bzw. im Voraus fest bestimmbarer Liefertermin genannt werden. Sobald ein konkreter Liefertermin absehbar ist, informiert der Verkäufer den Kunden.

(4) Liefertermine sind – sofern nicht ausdrücklich schriftlich als Fixtermin vereinbart – unverbindliche, voraussichtliche Lieferzeiten und stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung durch den vorgelagerten Hersteller.

(5) Verzögerungen oder Nichterfüllung von Pflichten aus dem Vertrag gelten nicht als Vertragsverletzung, wenn sie durch höhere Gewalt verursacht werden (z. B. Naturkatastrophen, Brände, Streiks, staatliche Importund Exportverbote, Kriege und andere Ursachen außerhalb der Kontrolle der Parteien). Die betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich über den Eintritt, die voraussichtliche Dauer und das Ende. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend; der Verkäufer haftet in diesen Fällen nicht für Verzugsschäden.

(6) Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit dem Kunden dies zumutbar ist.

(7) Nimmt der Kunde die bestellte Ware nicht zum vereinbarten Liefertermin an, ist der Verkäufer berechtigt, nach angemessener Nachfristsetzung eine Lagerund Verzugspauschale zu berechnen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

§ 5 Transport und Anlieferung

(1) Kostenfreier Transport: Ab einem Bestellwert von 1.500 EUR ist die Lieferung kostenfrei. Darunter gelten die im Angebot ausgewiesenen Transportkosten.

(2) Der Transport erfolgt bis zur Eingangstür und wird mit einem LKW-Stapler abgeladen. Die Lieferung erfolgt – sofern nicht anders vereinbart – „frei Verwendungsstelle“ an einen vom Kunden benannten Abstellort im Außenbereich (z. B. Hof, Einfahrt, Außenlager-/Stellfläche), an dem die Ware mit Hubwagen/Stapler bzw. Entladehilfe sicher abgestellt werden kann. Eine Verbringung in Gebäude, Etagen, Wohnungen, Kellerräume oder durch Treppenhäuser ist nicht Bestandteil der Lieferung, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart.

(3) Der Kunde stellt sicher, dass der Abstellort am Liefertag frei zugänglich, befahrbar und tragfähig ist (ausreichende Zufahrt, Rangierund Entlademöglichkeit, keine Behinderungen, witterungsgeeignete Abstellfläche). Entstehende Mehrkosten, Wartezeiten oder Zusatzaufwand aufgrund fehlender Zugänglichkeit oder ungeeigneter Abstell-/Transportbedingungen trägt der Kunde. Steht kein Stellplatz zur Verfügung, wählt der Fahrer vor Ort den bestmöglichen Ablageort und setzt die Lieferung dort ab.

§ 6 Leistungsumfang, Montage und Entsorgung

(1) Sofern im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich anders vereinbart, umfasst die Leistung des Verkäufers ausschließlich die Lieferung der Ware (Materiallieferung). Montage-, Einbau-, Demontage-, Entsorgungsoder sonstige Handwerkerleistungen sind nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich schriftlich beauftragt wurden.

(2) Ist eine Montage ausdrücklich beauftragt, werden Aluminiumtüren grundsätzlich nach dem Einsetzen/Einbau des Türflügels montiert bzw. ausgerichtet (Elementmontage nach Flügeleinsatz), um sicherzustellen, dass Rahmen und Flügel korrekt zueinander passen und die erforderlichen Spaltmaße sowie die Funktion gewährleistet sind.

(3) Hinweis zu Aluminium: Aluminium reagiert auf Temperaturschwankungen – bei Wärme dehnt es sich aus, bei Kälte zieht es sich zusammen. Diese Längenänderungen können, insbesondere bei großen Temperaturunterschieden (z. B. direkte Sonneneinstrahlung auf einer Seite), zu Verformungen des Türflügels führen.

(4) Bei der Demontage von Fenstern in Sanierungsobjekten und Altbauten kann es unvermeidbar zu Schäden an Fassade und Laibungen kommen. Die Parteien erkennen an, dass der Verkäufer für Beschädigungen, die aufgrund der spezifischen Gegebenheiten älterer Gebäude entstehen, nicht haftet; § 12 bleibt unberührt.

Mühlgasse 1 · 75015 Bretten
Tel. 0175 2337776 · info@ee-fenster.eu
www.ee-fenster.eu

(5) Erforderliche Nacharbeiten im Innenund Außenbereich sind nicht im ursprünglichen Angebotsumfang enthalten und werden bauseits von den jeweiligen Fachkräften durchgeführt.

§ 7 Sonderanfertigungen, Sicherheitsglas und Aufmaß

(1) Die Produkte werden nach Kundenspezifikation gefertigt (insbesondere individuelle Maße, Ausführungen, Farben, Öffnungsrichtungen, Ausstattungen). Eine Rücknahme oder ein Umtausch ist ausgeschlossen; die gesetzlichen Mängelrechte bleiben nach Maßgabe von § 10 unberührt.

(2) Kommt es im Verlauf der bereits begonnenen Produktion zu Änderungen der Maße, wird im Falle der Abweichung vor Ort gemeinsam mit dem Kunden eine Entscheidung über das weitere Vorgehen getroffen. Diese Entscheidung wird nur wirksam, wenn eine schriftliche Bestätigung des Kunden vorliegt. Der Verkäufer behält sich vor, alternative Lösungen vorzuschlagen, die gegebenenfalls zusätzliche Kosten verursachen.

(3) Sicherheitsglas: Gemäß den Sicherheitsvorschriften in den Europäischen Normen müssen manche Fensterund Türelemente mit Sicherheitsglas ausgestattet werden. Entspricht ein Element diesen Anforderungen nicht, bedeutet dies, dass der Kunde bewusst auf Sicherheitsglas zugunsten einer anderen Lösung verzichtet hat. Für die Folgen einer bewusst gewählten oder unberücksichtigt gebliebenen Abwahl trägt der Kunde die Verantwortung; die Haftung des Verkäufers nach § 12 (insbesondere bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit) bleibt unberührt.

(4) Aufmaß und Mitwirkung: Stellt der Kunde Maße oder sonstige Spezifikationen selbst bereit oder verhindert/erschwert er ein korrektes Aufmaß (z. B. bei verdeckten Anschlüssen oder nicht fertigen Bauteilen), trägt er das Risiko daraus resultierender Abweichungen. Mehrkosten für Änderungen oder Neuanfertigungen gehen in diesem Fall zu seinen Lasten.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum des Verkäufers (Kontokorrentvorbehalt).

(2) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern (insbesondere im Rahmen des Vertriebs an eigene Endkunden gemäß § 11). Er tritt dem Verkäufer bereits jetzt alle Forderungen aus dieser Weiterveräußerung in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware ab; der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.

(3) Bei Verarbeitung oder Einbau der Vorbehaltsware in ein Bauwerk erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Wert der Gesamtleistung.

§ 9 Gefahrübergang

Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Kunden oder das von ihm beauftragte Transportunternehmen über, bei Versendung auf Wunsch des Kunden bereits mit Übergabe an den Spediteur/Frachtführer.

§ 10 Wareneingangskontrolle, Mängelanzeige, Mängelrechte

(1) Der Kunde hat die gelieferten Waren (insbesondere Fenster, Türen, Tore, Rollläden und Zubehör) unverzüglich nach Anlieferung, spätestens innerhalb von 5 Werktagen und vor Montage/Einbau, auf Vollständigkeit, Transportschäden, offensichtliche Mängel sowie Übereinstimmung mit der Bestellung zu prüfen.

(2) Offensichtliche Mängel und Transportschäden sind dem Verkäufer unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Lieferung, schriftlich per E-Mail unter Beifügung geeigneter Foto-/Dokumentationsnachweise anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Für Kunden, die Kaufleute im Sinne des HGB sind, gilt ergänzend § 377 HGB; für alle übrigen Kunden gilt diese Untersuchungsund Rügeobliegenheit als vertraglich vereinbart. Unterbleibt eine rechtzeitige Anzeige, gilt die Ware in Bezug auf den betreffenden Mangel als genehmigt.

(3) Werden Waren mit einem bei der Wareneingangskontrolle erkennbaren Mangel oder offensichtlichen Schaden dennoch montiert bzw. verbaut, gilt dies als Genehmigung der Ware in Bezug auf diesen erkennbaren Mangel. In diesem

Mühlgasse 1 · 75015 Bretten
Tel. 0175 2337776 · info@ee-fenster.eu
www.ee-fenster.eu

Fall sind Gewährleistungsansprüche, insbesondere Nacherfüllung (Austausch/Neulieferung), Rücktritt, Minderung sowie Schadensersatz, insoweit ausgeschlossen, wie der Mangel vor dem Einbau erkennbar war bzw. der Einbau die Prüfung/Beweissicherung erschwert oder eine Nacherfüllung unmöglich macht. Zwingende gesetzliche Rechte, insbesondere bei arglistigem Verschweigen, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bleiben unberührt.

(4) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Ablieferung, soweit gesetzlich zulässig; dies gilt nicht bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen eines Mangels, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

(5) Bei berechtigter Mängelrüge leistet der Verkäufer nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

§ 11 Weiterverkauf durch Vertriebspartner

(1) Diese Bestimmung gilt ergänzend, wenn der Kunde die Ware zum Zweck des Weiterverkaufs an eigene Kunden bezieht (nachfolgend „Vertriebspartner").

(2) Der Vertriebspartner handelt im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung. Er ist nicht berechtigt, im Namen oder als Vertreter, Handelsvertreter oder Erfüllungsgehilfe des Verkäufers aufzutreten oder Erklärungen mit Wirkung für den Verkäufer abzugeben, sofern dies nicht gesondert schriftlich vereinbart wird.

(3) Der Vertriebspartner ist allein dafür verantwortlich, dass sein eigenes Vertragsverhältnis mit seinen Endkunden den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben entspricht – insbesondere dem Verbraucherschutzrecht (u. a. Informationspflichten, Widerrufsrecht, eigene AGB, Gewährleistung), sofern seine Endkunden Verbraucher sind. Der Verkäufer übernimmt hierfür keine Verantwortung und stellt keine eigenen Vertragsdokumente für das Verhältnis zwischen Vertriebspartner und dessen Endkunden zur Verfügung.

(4) Gewährleistungsansprüche des Vertriebspartners gegenüber dem Verkäufer bestehen ausschließlich im Verhältnis Verkäufer–Vertriebspartner nach Maßgabe dieser AGB; Ansprüche der Endkunden des Vertriebspartners richten sich – vorbehaltlich einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung – ausschließlich gegen den Vertriebspartner.

(5) Der Vertriebspartner hat seine Endkunden zur unverzüglichen Wareneingangskontrolle und Mängelanzeige anzuhalten, sodass er seine eigenen Anzeigeobliegenheiten nach § 10 gegenüber dem Verkäufer fristgerecht erfüllen kann. Fristversäumnisse im Verhältnis zu seinen Endkunden gehen nicht zu Lasten des Verkäufers.

(6) Die Nutzung von Namen, Logo oder Werbematerialien des Verkäufers durch den Vertriebspartner bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

(7) Ein Gebietsschutz, eine Exklusivität oder eine Mindestabnahmeverpflichtung besteht nicht, sofern nicht gesondert schriftlich vereinbart.

§ 12 Haftung

(1) Der Verkäufer haftet unbeschränkt für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(3) Die Haftung für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn und Folgeschäden (einschließlich aus dem Weiterverkauf durch den Vertriebspartner) ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

§ 13 Datenschutz

Soweit im Rahmen der Vertragsabwicklung personenbezogene Daten von Mitarbeitern oder Vertretern des Kunden verarbeitet werden, erfolgt dies im Einklang mit der DSGVO gemäß der Datenschutzerklärung des Verkäufers. Werden personenbezogene Daten von Endkunden zwischen den Parteien ausgetauscht (z. B. im Rahmen des Vertriebspartnermodells), ist vorab eine gesonderte Vereinbarung (z. B. Auftragsverarbeitungsvertrag) zu schließen.

Mühlgasse 1 · 75015 Bretten
Tel. 0175 2337776 · info@ee-fenster.eu
www.ee-fenster.eu

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Verkäufers, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist – soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist – der Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

(4) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.

(5) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Stand: September 2026 · Diese AGB ersetzen alle vorherigen Fassungen.